



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
TOURISMUS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,
ARTIGIANATO, TURISMO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

VERMÖGEN, ÖKONOMAT
UND VERTRÄGE

PATRIMONIO, ECONOMATO
E CONTRATTI

Allgemeine Bedingungen und Vertragsklauseln für Aufträge an externe Experten und Expertinnen

Art. 1 - Allgemeine Voraussetzungen

Der Auftragnehmer muss vor Vertragsabschluss erklären, dass keine Situation, auch nicht potenzieller Natur, eines Interessenkonflikts besteht (Art. 15, Abs. 1, Buchst. c) GvD Nr. 33/2013). Diese **Erklärung** wird zusammen mit dem **Lebenslauf** gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen auf der nationalen Plattform „[Anagrafe delle Prestazioni](#)“ veröffentlicht.

Liegt ein Interessenkonflikt vor, darf der Auftragnehmer den Auftrag nicht annehmen bzw. darf die Handelskammer Bozen den Auftrag nicht erteilen. Das Fehlen der Voraussetzungen führt zur Auflösung des Vertrages bzw. der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB durch einfache Mitteilung aufzulösen.

Art. 2 - Elektronische Fakturierung und Split payment

Die Handelskammer Bozen unterliegt den Bestimmungen über das Split Payment und über die elektronische Fakturierung gemäß Art. 17-ter D.P.R. Nr. 633/1972 (einheitlicher Ämterkodex „codice univoco“ **UFNGMZ**).

Art. 3 - Zahlungstermin

Die Zahlung der Rechnung/Honorarnote erfolgt mittels Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben, vorbehaltlich der Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung.

Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung/Honorarnote oder das Bestehen von anderen (steuer-)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

Art. 4 - Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das für öffentliche Aufträge bestimmte eigene Konto im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010 mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ dient der Bekämpfung des Eindringens der organisierten Kriminalität in den Bereich der öffentlichen Aufträge sowie der Nachverfolgbarkeit der von öffentlichen Körperschaften der Italienischen Republik geleisteten Zahlungen. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen zur Nachverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß dem Gesetz Nr. 136/2010 in geltender Fassung.

Art. 5 - Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer erklärt, den Inhalt des auf der institutionellen Webseite der Körperschaft im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Verhaltenskodexes für das Personal der Handelskammer Bozen zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich, die darin vorgesehenen Verhaltenspflichten einzuhalten und durch die bei der Dienstleistung eingesetzten eigenen Mitarbeiter/innen einhalten zu lassen. Im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dem genannten Kodex ergebenden Verpflichtungen wird das Vertragsverhältnis gemäß Art. 1456 ZGB von Rechts wegen aufgelöst.

Art. 6 - Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Dritten keine Erfahrungen oder geschäftliche Informationen über die Handelskammer Bozen zu teilen. Er verpflichtet sich außerdem zu gewährleisten, dass seine Angestellten, Mitarbeiter/innen oder in anderer Weise von ihm eingebundene Dritte keine Erfahrungen oder geschäftliche Informationen über die Handelskammer Bozen anderen Dritten offenlegen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für die gesamte Laufzeit des Auftrags sowie unbegrenzt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Art. 7 - Vergütungen für Expert/innen

Die Honorare und die Spesenvergütungen für externe Expert/innen werden mit Beschluss des Kammerausschusses geregelt.

Art. 8 - Nutzung der Räume und technischen Ausstattung (falls zutreffend)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eventuell zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Ausstattungen (technische Geräte, EDV-Systeme/Plattformen u. a.) sorgfältig und rechtskonform zu nutzen sowie sich an die jeweils geltende Hausordnung und evtl. Geschäfts- und Nutzungsbedingungen dritter Anbieter zu halten. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden in den Räumen, an der zur Verfügung gestellten Ausstattung sowie zu Lasten von Dritten, welche von ihm selbst - auch über eventuelle Zugangsberechtigungen für EDV-Systeme/Plattformen - verursacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Handelskammer Bozen von sämtlichen aus diesen Gründen gegen die Handelskammer Bozen geltend gemachte Ansprüche freizustellen.

Art. 9 - Foto/Ton/Videoaufzeichnung (falls zutreffend)

Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen bei Veranstaltungen zu machen und zu veröffentlichen.

Art. 10 - Vertragsklauseln

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was im Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das GvD Nr. 165/2001 und auf das ZGB verwiesen.

(Falls zutreffend) Weiterbildungsveranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich die festgelegte Mindestanzahl von Teilnehmer/innen innerhalb der festgelegten Anmeldefrist anmeldet. Wird eine Veranstaltung abgesagt, erhalten Sie so schnell als möglich eine diesbezügliche Mitteilung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS-,
TOURISMUS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO, INDUSTRIA,
ARTIGIANATO, TURISMO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

VERMÖGEN, ÖKONOMAT
UND VERTRÄGE

PATRIMONIO, ECONOMATO
E CONTRATTI

Art. 11 - Gerichtsstand und Rechtsstreitigkeiten

Für alle Wirkungen des vorliegenden Vertrages wählt der Auftragnehmer sein Rechtsdomizil in Bozen. Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig. Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, müssen der Mediationsstelle der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, eingetragen im nationalen Verzeichnis des Mediationsstellen gemäß GVD Nr. 28/2010 sowie Durchführungsverordnung Nr. 180/2010 unter der Nr. 75, für einen Mediationsversuch vorgelegt werden.

Art. 12 - Im Einzelnen angenommene Klauseln

Die folgenden Klauseln werden im Sinne und für die Wirkungen der Artikel 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich genehmigt: Art. 10 – Vertragsklauseln; Art. 11 – Gerichtsstand und Streitbeilegung.

Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen, die Sie per E-Mail generalsekretariat@handelskammer.bz.it kontaktieren können. Der Datenschutzbeauftragte (DPO) kann unter der E-Mail-Adresse dpo@handelskammer.bz.it kontaktiert werden. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO) sind in der Sektion „Privacy“ auf der offiziellen Website der Handelskammer Bozen veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Handelskammer Bozen in der Sektion „Privacy“ veröffentlicht.

Die personenbezogenen Daten werden für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltungsverfahren betreffend öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge sowie die Beauftragung externer Expertinnen und Experten verarbeitet. Die betroffene Person kann die gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte geltend machen, indem sie den Verantwortlichen der Datenverarbeitung kontaktiert. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche über folgenden Link abrufbar ist <https://www.handelskammer.bz.it/de/privacy-dienste> > Verwaltungsverfahren.